

1. Erkrankungen der Stütz- und Bewegungsorgane / SB1

Indikation		Heilmittelverordnung	
Diagnosegruppe	Leitsymptomatik: Schädigung von Körperfunktionen und Körperstrukturen mit daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Aktivitäten/Teilhabe	Heilmittel	Verordnungsmengen ----- weitere Hinweise
SB1 Erkrankungen der Wirbelsäule, Gelenke und Extremitäten (mit motorisch-funktionellen Schädigungen) z. B. bei – Degenerativen Gelenkerkrankungen – Traumatischen Gelenkerkrankungen/ Operationsfolgen – Spondyloarthritis (z. B. M. Bechterew) – Entzündlich-rheumatische Erkrankungen (z. B. reaktive Arthritis, Arthritis psoriatica, Rheumatoide Arthritis, Arthritis bei Kollagenosen) – WS-Frakturen (auch postoperativ) – Schultersteife – Arthrogryposis multiplex congenita – Endoprothesenimplantation	a) Schädigung der Wirbelsäulen- und Gelenkfunktion z. B. – Beweglichkeit und Stabilität der Wirbelsäule – Haltung und Haltungskontrolle – der Gelenkbeweglichkeit und -stabilität b) Schädigung der Muskelfunktion z. B. – der Muskelkraft, -ausdauer, -tonus und -koordination – Schmerz x) [patientenindividuelle Symptomatik]	Vorrangige Heilmittel – Motorisch-funktionelle Behandlung – Motorisch-funktionelle Behandlung mit ergotherapeutischer Schiene – Motorisch-funktionelle Behandlung Gruppe Ergänzende Heilmittel – Thermische Anwendungen	Höchstmenge je VO – bis zu 10x/VO Orientierende Behandlungsmenge: – bis zu 20 Einheiten Frequenzempfehlung: – 1–3x wöchentlich <i>Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.</i> Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Abs. 1a SGB V siehe Anlage 2

Hinweis: Erläuterungen zu den weiteren therapeutischen Wirkungen und Zielen sowie zu den einzelnen Maßnahmen sind in der Anlage Leistungsbeschreibung des Rahmenvertrages Ergotherapie enthalten. In der Leistungsbeschreibung wird auch die zeitliche Dauer der Leistung angegeben.

1. Erkrankungen der Stütz- und Bewegungsorgane / SB2

Indikation		Heilmittelverordnung	
Diagnosegruppe	Leitsymptomatik: Schädigung von Körper- funktionen und Körper- strukturen mit daraus resultie- renden Beeinträchtigungen der Aktivitäten/Teilhabe	Heilmittel	Verordnungsmengen ----- weitere Hinweise
SB2 Erkrankungen der Wirbelsäule, Gelenke und Extremitäten (mit motorisch-funktionellen und sensomotorisch- perzeptiven Schädigungen) z. B. bei – Wirbelsäulenerkrankungen mit radikulären Schädigungen – Arthrodesen / Spondylodesen – Kontrakturen / Narben nach Verbrennungen / Verätzungen – Amputationen – Kompartmentsyndrom – Traumatisch bedingten Gelenkerkrankungen/ Operationsfolgen – Angeborenen Fehlbildungen (z. B. Dysmelie) – Sympathische Reflexdystrophie Stadium II und III	a) Schädigung der Wirbelsäulen- und Gelenkfunktion z. B. – der diskoligamentären Strukturen (z. B. Instabilität, Hypermobilität) – Haltung und Haltungskontrolle – der Gelenkbeweglichkeit und -stabilität b) Schädigung der Muskelfunktion z. B. – der Muskelkraft, -ausdauer, -tonus und -koordination – Schmerz c) Schädigung der Sinnes- und Bewegungsfunktionen z. B. – Körperwahrnehmung/ Sensibilität – Koordination – Grob- und Feinmotorik x) [patientenindividuelle Symptomatik]	Vorrangige Heilmittel – Motorisch-funktionelle Behandlung – Motorisch-funktionelle Behandlung mit ergotherapeutischer Schiene – Motorisch-funktionelle Behandlung Gruppe – Sensomotorisch-perzeptive Behandlung – Sensomotorisch-perzeptive Behandlung mit ergotherapeutischer Schiene – Sensomotorisch-perzeptive Behandlung Gruppe Ergänzende Heilmittel – Thermische Anwendungen	Höchstmenge je VO: – bis zu 10x/VO Orientierende Behandlungsmenge: – bis zu 30 Einheiten Frequenzempfehlung: – 1–3x wöchentlich <i>Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.</i> Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Abs. 1a SGB V siehe Anlage 2

Hinweis: Erläuterungen zu den weiteren therapeutischen Wirkungen und Zielen sowie zu den einzelnen Maßnahmen sind in der Anlage Leistungsbeschreibung des Rahmenvertrages Ergotherapie enthalten. In der Leistungsbeschreibung wird auch die zeitliche Dauer der Leistung angegeben.

1. Erkrankungen der Stütz- und Bewegungsorgane / SB3

Indikation		Heilmittelverordnung	
Diagnosegruppe	Leitsymptomatik: Schädigung von Körperfunktionen und Körperstrukturen mit daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Aktivitäten/Teilhabe	Heilmittel	Verordnungsmengen ----- weitere Hinweise
SB3 System- und Autoimmun-erkrankungen mit Bindegewebe-, Muskel- und Gefäßbeteiligung (mit motorisch-funktionellen/ sensomotorisch-perzeptiven Schädigungen) z. B. – Sklerodermie – Systemischer Lupus erythematodes – Polymyositis – Mischkollagenosen (Sharp-Syndrom) – Myasthenie – Myotonie – Muskeldystrophie	a) Schädigung der Gelenkfunktionen z. B. – der Gelenkbeweglichkeit und -stabilität b) Schädigung der Muskelfunktion z. B. – der Muskelkraft, -ausdauer, -tonus und -koordination – Schmerz c) Schädigung der Sinnes- und Bewegungsfunktionen z. B. – Körperwahrnehmung/ Sensibilität – Koordination – Grob- und Feinmotorik x) [patientenindividuelle Symptomatik]	Vorrangige Heilmittel – Motorisch-funktionelle Behandlung – Motorisch-funktionelle Behandlung mit ergotherapeutischer Schiene – Motorisch-funktionelle Behandlung Gruppe – Sensomotorisch-perzeptive Behandlung – Sensomotorisch-perzeptive Behandlung mit ergotherapeutischer Schiene – Sensomotorisch-perzeptive Behandlung Gruppe	Höchstmenge je VO: – bis zu 10x/VO Orientierende Behandlungsmenge: – bis zu 30 Einheiten Frequenzempfehlung: – 1–3x wöchentlich <i>Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.</i> Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Abs. 1a SGB V siehe Anlage 2

Hinweis: Erläuterungen zu den weiteren therapeutischen Wirkungen und Zielen sowie zu den einzelnen Maßnahmen sind in der Anlage Leistungsbeschreibung des Rahmenvertrages Ergotherapie enthalten. In der Leistungsbeschreibung wird auch die zeitliche Dauer der Leistung angegeben.

2. Erkrankungen des Nervensystems / EN1

Indikation		Heilmittelverordnung	
Diagnosegruppe	Leitsymptomatik: Schädigung von Körperfunktionen und Körperstrukturen mit daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Aktivitäten/Teilhabe	Heilmittel	Verordnungsmengen ----- weitere Hinweise
EN1 ZNS-Erkrankungen (Gehirn) Entwicklungsstörungen z. B. – Prä-, peri-, postnatale Schädigungen (z. B. infantile Zerebralparese) – Fehlbildungssyndrome (z. B. Hydrozephalus) – Genetische Syndrome (z. B. Trisomie 21) – Zerebrale Ischämie, Blutung, Hypoxie, Tumor – Schädel-Hirn-Trauma – Meningoenzephalitis – M. Parkinson – Multiple Sklerose – Amyotrophe Lateralsklerose	a) Schädigung der Bewegungsfunktionen – Unwillkürliche Bewegungsreaktion (z. B. Gleichgewicht), – Kontrolle von Willkürbewegungen (z. B. Grob- und Feinmotorik, Koordination) – Funktion der Muskelkraft, -tonus (z. B. Hemi-, Tetraparese, Spastik) b) Schädigung der Sinnesfunktionen – Gesichtsfeld, Körperwahrnehmung – Sensibilität, Propriozeption c) Schädigung der mentalen Funktionen – Aufmerksamkeit, Gedächtnis – Psychomotorik, Wahrnehmung – Höhere kognitive Funktionen x) [patientenindividuelle Symptomatik]	Vorrangige Heilmittel – Sensomotorisch-perzeptive Behandlung – Sensomotorisch-perzeptive Behandlung mit ergotherapeutischer Schiene – Sensomotorisch-perzeptive Behandlung Gruppe – Motorisch-funktionelle Behandlung – Motorisch-funktionelle Behandlung mit ergotherapeutischer Schiene – Motorisch-funktionelle Behandlung Gruppe – Hirnleistungstraining/neuropsychologisch orientierte Behandlung – Hirnleistungstraining Gruppe – Psychisch-funktionelle Behandlung – Psychisch-funktionelle Behandlung Gruppe Ergänzendes Heilmittel – Thermische Anwendungen	Höchstmenge je VO: – bis zu 10x/VO Orientierende Behandlungsmenge: – bis zu 40 Einheiten – bis zu 60 Einheiten, längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Frequenzempfehlung: – 1–3x wöchentlich <i>Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.</i> Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Abs. 1a SGB V siehe Anlage 2

Therapieergänzende Maßnahmen

Thermotherapie (Thermische Anwendungen)

Thermotherapie (Wärme- oder Kältetherapie) nach § 24 ist zusätzlich zu einer motorisch-funktionellen oder sensomotorisch-perzeptiven Behandlung als ergänzendes Heilmittel nach Vorgabe des Heilmittelkataloges dann verordnungsfähig, wenn sie einer notwendigen Schmerzreduzierung bzw. Muskeltonusregulation dient und damit die Behandlung erleichtert, verbessert oder erst möglich macht.

Schienen

Sind zu den Heilmitteln nach den §§ 36 und 37 temporäre ergotherapeutische Schienen zur Durchführung der ergotherapeutischen Behandlung notwendig, können diese zusammen mit dem Heilmittel auf demselben Vordruck verordnet werden. Temporäre ergotherapeutische Schienen ergänzen im Einzelfall die motorisch-funktionelle oder sensomotorisch-perzeptive ergotherapeutische Behandlung, indem sie schädigungsbezogen für eine sachgerechte Lagerung oder Fixation sorgen (statische Lagerungsschiene) oder der Unterstützung von physiologischen Funktionen (dynamische Funktionsschiene) im Sinne der Wiederherstellung von alltagsrelevanten Aktivitäten dienen.

Hinweis: Erläuterungen zu den weiteren therapeutischen Wirkungen und Zielen sowie zu den einzelnen Maßnahmen sind in der Anlage Leistungsbeschreibung des Rahmenvertrages Ergotherapie enthalten. In der Leistungsbeschreibung wird auch die zeitliche Dauer der Leistung angegeben.

2. Erkrankungen des Nervensystems / EN2

Indikation		Heilmittelverordnung	
Diagnosegruppe	Leitsymptomatik: Schädigung von Körperfunktionen und Körperstrukturen mit daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Aktivitäten/Teilhabe	Heilmittel	Verordnungsmengen ----- weitere Hinweise
EN2 ZNS-Erkrankungen (Rückenmark) / Neuromuskuläre Erkrankungen z. B. – Fehlbildungssyndrome (z. B. Spina bifida) – Querschnittssyndrome, komplett/inkomplett – Vorderhornschädigungen (z. B. Poliomyelitis, spinale Muskelatrophie) – Amyotrophe Lateralsklerose – Multiple Sklerose – Spinale Muskelatrophie	a) Schädigung der Bewegungsfunktionen – Funktion der Muskelkraft, -tonus (z. B. Para-, Tetraparese, Muskelhypertonie/-hypotonie) – Kontrolle von Willkürbewegungen (z. B. Koordination) b) Schädigung der Sinnesfunktionen – Sensibilität, Propriozeption (z. B. Temperatur, Tiefensensibilität) c) Schädigung der mentalen Funktionen – Psychosoziale und emotionale Funktionen x) [patientenindividuelle Symptomatik]	Vorrangige Heilmittel – Sensomotorisch-perzeptive Behandlung – Sensomotorisch-perzeptive Behandlung mit ergotherapeutischer Schiene – Sensomotorisch-perzeptive Behandlung Gruppe – Motorisch-funktionelle Behandlung – Motorisch-funktionelle Behandlung mit ergotherapeutischer Schiene – Motorisch-funktionelle Behandlung Gruppe – Psychisch-funktionelle Behandlung – Psychisch-funktionelle Behandlung Gruppe	Höchstmenge je VO: – bis zu 10x/VO Orientierende Behandlungsmenge: – bis zu 40 Einheiten Frequenzempfehlung: – 1–3x wöchentlich <i>Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.</i> Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Abs. 1a SGB V siehe Anlage 2

Hinweis: Erläuterungen zu den weiteren therapeutischen Wirkungen und Zielen sowie zu den einzelnen Maßnahmen sind in der Anlage Leistungsbeschreibung des Rahmenvertrages Ergotherapie enthalten. In der Leistungsbeschreibung wird auch die zeitliche Dauer der Leistung angegeben.

2. Erkrankungen des Nervensystems / EN3

Indikation		Heilmittelverordnung	
Diagnosegruppe	Leitsymptomatik: Schädigung von Körperfunktionen und Körperstrukturen mit daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Aktivitäten/Teilhabe	Heilmittel	Verordnungsmengen ----- weitere Hinweise
EN3 Periphere Nervenläsionen/ Muskelerkrankungen z. B. – Periphere Paresen – Plexusparesen – Polyneuropathien – Myopathien (z. B. metabolische, entzündliche Myopathien)	a) Schädigung der Bewegungsfunktionen – Funktion der Muskelkraft, -tonus (z. B. Para-, Tetraparese, Muskelhypotonie, Muskeldystrophie) – Kontrolle von Willkürbewegungen (z. B. Grob- und Feinmotorik) b) Schädigung der Sinnesfunktionen – Sensibilität (z. B. Temperatur, Druck) x) [patientenindividuelle Symptomatik]	Vorrangige Heilmittel – Sensomotorisch-perzeptive Behandlung – Sensomotorisch-perzeptive Behandlung mit ergotherapeutischer Schiene – Sensomotorisch-perzeptive Behandlung Gruppe – Motorisch-funktionelle Behandlung – Motorisch-funktionelle Behandlung mit ergotherapeutischer Schiene – Motorisch-funktionelle Behandlung Gruppe	Höchstmenge je VO: – bis zu 10x/VO Orientierende Behandlungsmenge: – bis zu 20 Einheiten Frequenzempfehlung: – 1–3x wöchentlich <i>Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.</i> Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Abs. 1a SGB V siehe Anlage 2

Hinweis: Erläuterungen zu den weiteren therapeutischen Wirkungen und Zielen sowie zu den einzelnen Maßnahmen sind in der Anlage Leistungsbeschreibung des Rahmenvertrages Ergotherapie enthalten. In der Leistungsbeschreibung wird auch die zeitliche Dauer der Leistung angegeben.

3. Psychische Störungen / PS1

Indikation		Heilmittelverordnung	
Diagnosegruppe	Leitsymptomatik: Schädigung von Körperfunktionen und Körperstrukturen mit daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Aktivitäten/Teilhabe	Heilmittel	Verordnungsmengen ----- weitere Hinweise
PS1 Entwicklungs-, Verhaltens- und emotionale Störungen mit Beginn in Kindheit und Jugend z. B. – ADS/ADHS – Frühkindlicher Autismus – Störung des Sozialverhaltens – Essstörung (z. B. Anorexie, Bulimie) – Emotionale Störung im Kindesalter	a) Schädigung der globalen mentalen Funktionen z. B. – Psychosoziale Funktionen – Temperament und Persönlichkeit – Antrieb b) Schädigung der spezifischen mentalen Funktionen z. B. – Aufmerksamkeit, Gedächtnis – Psychomotorik, Verhalten – Emotionale Funktionen, Selbstwahrnehmung – Denken, höhere kognitive Funktionen x) [patientenindividuelle Symptomatik]	Vorrangige Heilmittel – Psychisch-funktionelle Behandlung – Psychisch-funktionelle Behandlung Gruppe – Hirnleistungstraining/ neuropsychologisch orientierte Behandlung – Hirnleistungstraining Gruppe – Sensomotorisch-perzeptive Behandlung – Sensomotorisch-perzeptive Behandlung Gruppe	Höchstmenge je VO: – bis zu 10x/VO Orientierende Behandlungsmenge: – bis zu 40 Einheiten Frequenzempfehlung: – 1–3x wöchentlich <i>Verordnung nur aufgrund einer kinder- und jugendpsychiatrischen/ neuropädiatrischen Eingangsdiagnostik</i> <i>Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.</i> Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Abs. 1a SGB V siehe Anlage 2

Hinweis: Erläuterungen zu den weiteren therapeutischen Wirkungen und Zielen sowie zu den einzelnen Maßnahmen sind in der Anlage Leistungsbeschreibung des Rahmenvertrages Ergotherapie enthalten. In der Leistungsbeschreibung wird auch die zeitliche Dauer der Leistung angegeben.

3. Psychische Störungen / PS2

Indikation		Heilmittelverordnung	
Diagnosegruppe	Leitsymptomatik: Schädigung von Körperfunktionen und Körperstrukturen mit daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Aktivitäten/Teilhabe	Heilmittel	Verordnungsmengen ----- weitere Hinweise
PS2 Neurotische, Belastungs-, somatoforme und Persönlichkeitsstörungen z. B. – Angststörungen – Zwangsstörungen – Essstörungen – Borderline-Störung	a) Schädigung der globalen mentalen Funktionen z. B. – Psychische Stabilität, Selbstvertrauen, Impulskontrolle – Temperament und Persönlichkeit b) Schädigung der spezifischen mentalen Funktionen z. B. – Emotionale Funktionen – Selbstwahrnehmung – Körperschema x) [patientenindividuelle Symptomatik]	Vorrangige Heilmittel – Psychisch-funktionelle Behandlung – Psychisch-funktionelle Behandlung Gruppe	Höchstmenge je VO: – bis zu 10x/VO Orientierende Behandlungsmenge: – bis zu 40 Einheiten Frequenzempfehlung: – 1–3x wöchentlich <i>Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.</i> <i>Verordnung nur aufgrund einer psychiatrischen/neurologischen Eingangsdiagnostik</i>

Hinweis: Erläuterungen zu den weiteren therapeutischen Wirkungen und Zielen sowie zu den einzelnen Maßnahmen sind in der Anlage Leistungsbeschreibung des Rahmenvertrages Ergotherapie enthalten. In der Leistungsbeschreibung wird auch die zeitliche Dauer der Leistung angegeben.

3. Psychische Störungen / PS3

Indikation		Heilmittelverordnung	
Diagnosegruppe	Leitsymptomatik: Schädigung von Körperfunktionen und Körperstrukturen mit daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Aktivitäten/Teilhabe	Heilmittel	Verordnungsmengen ----- weitere Hinweise
PS3 Wahnhaft und affektive Störungen/ Abhängigkeitserkrankungen Schizophrenie, schizotype und wahnhaft Störungen z. B. – Schizophrenes Residuum – Sonstige Schizophrenie Affektive Störungen z. B. – Depressive Störungen Psychische und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen z. B. – Abhängigkeitssyndrom	a) Schädigung der globalen mentalen Funktionen z. B. – Qualität des Bewusstseins – Psychosoziale Funktionen – Antrieb – Temperament und Persönlichkeit b) Schädigung der spezifischen mentalen Funktionen z. B. – Aufmerksamkeit, Gedächtnis – Psychomotorik, Verhalten – Emotionale Funktionen, Selbstwahrnehmung – Höhere kognitive Funktionen x) [patientenindividuelle Symptomatik]	Vorrangige Heilmittel – Psychisch-funktionelle Behandlung – Psychisch-funktionelle Behandlung Gruppe – Hirnleistungstraining/ neuropsychologisch orientierte Behandlung – Hirnleistungstraining Gruppe	Höchstmenge je VO: – bis zu 10x/VO Orientierende Behandlungsmenge: – bis zu 40 Einheiten Frequenzempfehlung: – 1–3x wöchentlich <i>Verordnung nur aufgrund einer psychiatrischen/neurologischen Eingangsdiagnostik</i> <i>Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.</i>

Hinweis: Erläuterungen zu den weiteren therapeutischen Wirkungen und Zielen sowie zu den einzelnen Maßnahmen sind in der Anlage Leistungsbeschreibung des Rahmenvertrages Ergotherapie enthalten. In der Leistungsbeschreibung wird auch die zeitliche Dauer der Leistung angegeben.

3. Psychische Störungen / PS4

Indikation		Heilmittelverordnung	
Diagnosegruppe	Leitsymptomatik: Schädigung von Körperfunktionen und Körperstrukturen mit daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Aktivitäten/Teilhabe	Heilmittel	Verordnungsmengen ----- weitere Hinweise
PS4 Dementielle Syndrome z. B. – Morbus Alzheimer, insbesondere im Stadium der leichten Demenz (Clinical Dementia Rating [CDR] 0,5 und 1,0)	a) Schädigung der globalen mentalen Funktionen z. B. – Orientierung – Antrieb b) Schädigung der spezifischen mentalen Funktionen z. B. – Aufmerksamkeit, Gedächtnis – Schlaf – Psychomotorik, Verhalten – Emotionale Funktionen – Höhere kognitive Funktionen x) [patientenindividuelle Symptomatik]	Vorrangige Heilmittel – Hirnleistungstraining/neuropsychologisch orientierte Behandlung – Hirnleistungstraining Gruppe – Psychisch-funktionelle Behandlung – Psychisch-funktionelle Behandlung Gruppe	Höchstmenge je VO: – bis zu 10x/VO Orientierende Behandlungsmenge: – bis zu 40 Einheiten Frequenzempfehlung: – 1–3x wöchentlich <i>Verordnung nur aufgrund einer psychiatrischen/neurologischen Eingangsdiagnostik</i> <i>Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.</i>

Hinweis: Erläuterungen zu den weiteren therapeutischen Wirkungen und Zielen sowie zu den einzelnen Maßnahmen sind in der Anlage Leistungsbeschreibung des Rahmenvertrages Ergotherapie enthalten. In der Leistungsbeschreibung wird auch die zeitliche Dauer der Leistung angegeben.